





Satzung

Hundesportverein Langenbrettach e.V.

Stand: 19.03.2022







I.Allgemeine Bestimmungen

§1 Name,Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen:Hundesportverein (HSV) Langenbrettach e.V.
- (2) Sitz: Langenbrettach und wurde am 28.01.2000 gegründet.
- (3) Der Verein hat den Eintrag Nr. VR 102691 beim Registergericht Stuttgart und trägt den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere:
 - a) Lenkung, Überwachung, Förderungund Ausbildung des Gebrauchshundes, der alsFreund und Helfer des Menschen weltweit im Einsatz ist, insbesondere als Schutzhund, Diensthund, Rettungshund, Hütehund, Wachhund, Behindertenhund und Familienhund.
 - b) Unterstützung der Behandlungwissenschaftlicher Fragen, der Fütterungsund Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung.
 - c) Förderung der sportlichen Betätigung unddamit verbundenen körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch planmäßige Ausbildung der Hunde.
 - d) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die Rassen, namentlich in Bezug auf die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten.
 - e) Förderung und Unterricht der Mitglieder in Ausbildung-, Aufzucht- und Haltungsfragen

- f) Sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund
- g) Förderung der Jugendarbeit
- h) Förderung der Belange des Tierschutzes und Hinwirken auf eine artgerechte Hundehaltung
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetze.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch:
 - a) Förderung und Unterricht bezüglich Ausbildungs-, Aufzucht-, und Haltungsfragen
 - b) Errichtung von Übungsplätzen und-Sportanlagen
 - c) Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden
 - d) Abhaltung von Zuchtschauen
 - e) Abhaltung von Leistungsprüfungen
 - f) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
 - g) Einrichtung von Jugendgruppen
 - h) Abhaltung von Jugendveranstaltungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen, sowie durch die Förderung der Beschäftigung des Menschen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht.







- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Soweit gesetzlich zulässig, können Auslagenersatz bzw. pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG, sowie auf Beschluss des Vorstandes Vergütungen an Mitglieder bezahlt werden, wenn diese als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig sind.

II Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

- Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, Ehrenmitgliedern und Gastmitgliedern (Kursteilnehmer).
- (2) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
- (3)Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrückliche Bevollmächtigte vertreten.
- (4) Gewerbsmäßige Hundeausbilder /-trainer oder Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, es sei denn, der Vorstand entscheidet anders.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

- (6) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sind beitragsfrei.
- (7) Mitglieder des Vereins, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben, können durch Beschlussfassung des Vorstandgremiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in dem Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
 - Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (3)Neue Mitglieder dürfen bereits in den ersten 12 Monaten ein offizielles Amt ausüben, wenn der Vorstand darüber positiv entscheidet.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Auflösung des Vereins
- (2) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen







Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beträge, unberührt.

- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres schriftlich (Mail, Brief, Fax) zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen-Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der Mahnung erfolgen. In der Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzuordnen. Wird einem Mitgliedseinzug aktiv widersprochen, erfolgt eine direkte Streichung von der Mitgliederliste.

- (5) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei Nichtbeachtung der Satzung
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten, z.B. unsachlicher Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern, Trainern oder Vorstandmitgliedern
 - wegen Verletzung der Vereinsinteressen
 - d) wegen ungebührlichem Verhalten, z.B. durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Kursteilnehmer, auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vereins liegen.
 - e) mutwilliger Zerstörung von Vereinseigentum
 - f) Nichtbefolgen der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung, der Vereinsleitung

oder von Anweisungen des Vorstands bzw. Funktionsträgern.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied vor dem Vorstandsgremium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des ehemaligen Mitgliedes am Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen 2 Wochen an den Verein zurückzugeben.

§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung

- Der Mitgliedsbeitrag sowie evtl. weitere Gebühren werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Die Vorankündigung zum SEPA-Lastschrift-Einzug desJahresmitgliedsbeitrags, sowie der festgelegten Gebühren erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur organisatorischen Vereinfachung den Beitrag über SEPA-Mandat zu begleichen. Es teilt dem Verein unaufgefordert die jeweils aktuelle IBAN mit, insbesondere bei Änderungen der Bankdaten. Andere Zahlungsarten können im Einzelfall mit dem Vorstand verabredet werden.

§9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im







Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern des Vereins und denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Vorstand den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in dem Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnung sowie Mitgliederversammlungs-Beschlüsse zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen, nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und derAufgaben des Vereins beizutragen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, mit Arbeitsleistung oder alternativ mit monetärer Gegenleistung den Verein zu unterstützen.
 - Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe des Geldbetrages abstimmen zu lassen.
- (5) Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied persönlich. Das Mitglied haftet auch für Schäden die durch seine/n Hund/e auf dem Vereinsgelände entstehen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Gastmitglieder (Kursteilnehmer)

(1) Die Gastmitglieder (Kursteilnehmer) bezahlen eine von der Vorstandschaft festgesetzte Gebühr. Durch diese Gebühr können

- sie an allen vereinbarten Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
- (2) Jeder Kursteilnehmer haftet für die Schäden seines Hundes, die auf dem Vereinsgelände entstehen.
- (3) Kursteilnehmer müssen nicht Vereinsmitglieder sein, unterwerfen sich jedoch der Vereinssatzung, in der jeweils veröffentlichten Version, sowie den Anordnungen der Trainer und anderer Funktionsträger.

III Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal j\u00e4hrlich, m\u00f6glichst im ersten Quartal, jedoch sp\u00e4testens bis zum 30.06. durchzuf\u00fchren.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Eine Präsenzveranstaltung ist anzustreben.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.







§ 14 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, sowie sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse, der Bestände und Entlastung des Kassiers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und aller weiterer Gebühren
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - h) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.

§ 15 Einberufung der Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich per Brief oder Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post / Versand der Email. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebenen Adresse/Email-Adresse versandt worden ist. Dabei gilt bei Familienmitgliedschaften eine zentrale Email-Adresse für alle Mitglieder.

§ 16 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder-versammlung

- Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
 - Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahl erfolgt offen. Bei mehreren Vorschlägen wird geheim abgestimmt.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
- (8) Jugendliche ab 16 Jahren sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können







jedoch nicht zum Vorsitzenden gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich/via-Email einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch stattfinden, wenn mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder dies schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden anfordern.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Ausbildungswart,
 - 4. dem Schriftwart,
 - 5. dem Kassenwart,
 - Ein Jugendwart, ein Platzwart, ein Sportbeauftragter und bis zu vier Beisitzer können im Bedarfsfall mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Im Bedarfsfall kann für den Ausbildungswart ein Stellvertreter gewählt werden.

- (3) Ein Mitglied kann maximal nur zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch Vertreterfunktionen (§ 18 Ziff. 6) haben. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus vier verschiedenen Personen bestehen.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (5) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
- (6) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder haben Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass
 - a) der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden t\u00e4tig werden darf, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Gesch\u00e4ftsstellenplan gegeben haben der etwas anderes bestimmt.
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab € 500,00 ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, dieser kann den Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis € 3.000,00 bevollmächtigen.
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 - d) der Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen.
- (7) In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.







§19 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert über
 € 500,00 bis € 3000,00, für Rechtsgeschäfte von mehr als € 3000,00 ist die Mitgliederversammlung zuständig.
 - f) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen;
 - g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste sowie zum Ausschluss von Mitgliedern.

§20 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß §14. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 18 Ziff. 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem eigenen Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§21 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (4) Die Vorstandschaft kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren (z.B. via Email) beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 22 Der Beirat

- Der Beirat besteht aus den Spartenleitern der Sport- und Ausbildungsbereiche des Vereins
- (2) Die Spartenleiter haben die Aufgabe, den Vorstand in geeigneter Weise beratend zu







unterstützen. Sie haben in gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand kein Stimmrecht.

(3) Eine gemeinsame Sitzung mit Vorstand und Beirat ist vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr einzuberufen. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder vor. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ämter

 Sämtliche im Verein ausgeübte Ämter sind Ehrenämter.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als fünfsinkt, oder wenn drei Viertel aller Mitglieder die Auflösung beantragen und beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenbrettach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 25 Satzungsänderung

- Etwaige Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 26 Schlussbestimmung

- (5) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.03.2019 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (6) Wird ein Punkt der Satzung entsprechend der Rechtsprechung für nichtig erklärt, so bleiben alle weiteren Punkte rechtsgültig.

Unterschrift:

Jemima Pfefferle